

Vertrag

zur Nutzung des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg

- Nutzungsvertrag -

zwischen

der **Karlsruher Verkehrsverbund GmbH**,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Alexander Pischon,

Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

- nachfolgend „*Testfeldbetreiber*“ genannt –

und

[Firma]

vertreten durch [Name vertretungsberechtigte Person]

[Straße], [PLZ/Ort]

- nachfolgend „*Testfeldnutzer*“ genannt -

- beide nachfolgend „*Vertragsparteien*“ genannt -

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile	5
§ 3 Leistungen des Testfeldbetreibers	5
§ 4 Pflichten des Testfeldbetreibers	7
§ 5 Pflichten des Testfeldnutzers	6
§ 6 Testfahrzeuge und Fahrer	7
§ 7 Daten, 3-D-Karten	8
§ 8 Portal und Zugriffsberechtigungen / Sicherheitsbestimmungen	8
§ 9 Mobilitätsschutz	9
§ 10 Wettbewerbsschutz	9
§ 11 Geheimhaltungsverpflichtung	11
§ 12 Nutzungsentgelt	10
§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit, Geltung	12
§ 14 Haftpflichtversicherung	11
§ 15 Höhere Gewalt	11
§ 16 Haftung	12
§ 17 Schlussbestimmungen	12

Präambel

Das Testfeld für autonomes Fahren Baden-Württemberg dient dazu, Fahrzeugsysteme für automatisiertes und vernetztes Fahren im realen Straßenverkehr zu testen und zu entwickeln. Anwendungen für die zukünftige Mobilität - etwa automatisiertes Fahren von Autos, Bussen oder Nutzfahrzeugen wie Straßenreinigung oder Zustelldienste – können realitätsnah erprobt werden. Die Schaffung eines Testfeldes soll auch dazu beitragen, dass technologische Lösungen im Umfeld der Digitalisierung der Mobilität wie smarte Zusatzdienste oder Datenschutz effektiv erprobt werden können. Durch das frei zugängliche Testfeld sollen kleine und mittlere Unternehmen ebenso profitieren wie Unternehmen aus dem Mobilitäts- und IKT-Sektor sowie Forschungseinrichtungen und Startups.

Dieser Nutzungsvertrag regelt die Bedingungen, zu denen der Testfeldbetreiber den Testfeldnutzern die Nutzung des Testfeldes für autonomes Fahren Baden-Württemberg einräumt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich bei dem Testfeld für autonomes Fahren Baden-Württemberg um ein Forschungsprojekt handelt und die Nutzung des Testfeldes ausschließlich zu Forschungszwecken gestattet ist. Dies bedeutet zugleich, dass die im Testfeld für autonomes Fahren Baden-Württemberg zum Einsatz gebrachte Technik kontinuierlich weiterentwickelt wird und damit fortlaufend Änderungen unterliegt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- **„Allgemeine Verkehrsdaten“** sind Daten, welche die Verkehrsinfrastruktur und den Zustand des Verkehrs (z.B. Anzahl, Position und Geschwindigkeit von Fahrzeugen) während der Testzeit dauernd erfassen.
- **„Aktoren“** sind Antriebselemente des Testfahrzeugs, die elektrische Signale in mechanische Bewegung umsetzen.
- **„Daten“** sind die Gesamtheit aus „Echtzeitdaten“ und „Historischen Daten“.
- **„3-D-Karten“** sind hochauflösende dreidimensionale Karten, die die initiale Planung des vorgesehenen Streckenabschnitts des Fahrzeugs erleichtern und Zusatzinformationen bereitstellen, die die Nutzung des Testfeldes performanter machen.
- **„Echtzeitdaten“** sind „Allgemeine Verkehrsdaten“ und „Kundenspezifische Daten“, die in Echtzeit übermittelt werden.
- **„Fahrer“** sind Führer von Testfahrzeugen.
- **„Historische Daten“** sind „Allgemeine Verkehrsdaten“ und „Kundenspezifische Daten“, die über das Portal abrufbar sind.

- **„Kundenspezifische Daten“** sind Daten, die sich auf das Testfahrzeug des spezifischen Testfeldnutzers beziehen und dessen Identifikation ermöglichen.
- **„Leistungen des Testfeldbetreibers“** sind Leistungen, die im Leistungskatalog aufgeführt sind.
- **„Leistungsbeschreibung“** ist die Beschreibung der einzelnen im Leistungskatalog aufgeführten modularen Leistungen des Testfeldbetreibers.
- **„Leistungskatalog“** ist die verbindliche, auf der Internetseite www.taf-bw.de abrufbare/ in Anlage 2 näher spezifizierte enumerative Aufzählung der den Testfeldnutzern angebotenen Leistungen des Testfelds.
- **„Objektdaten“** sind „Daten“, die über objektschematische Abbildungen anonymisiert sind d.h. nicht einem spezifisch betroffenen Fahrzeug zugeordnet werden können.
- **„Panne“** ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- **„Portal/Datenbank“** ist eine vom Testfeldbetreiber bzw. in dessen Auftrag bereitgestellte, über vom Testfeldbetreiber freigeschaltete Zugangscodes erreichbare Datenbank, über die historische Daten abrufbar sind.
- **„Preisliste“** ist die jeweils aktuelle, auf der Internetseite www.taf-bw.de abrufbare Preisliste der angebotenen Leistungen des Testfelds.
- **„Testfahrzeuge“** sind automatisiert oder autonom fahrende Pkw und/oder Lkw und/oder Busse, die zur Nutzung auf dem Testfeld angemeldet und dafür vom Testfeldbetreiber zugelassen sind.
- **„Testfeld“** ist die bereitgestellte Infrastruktur wie auf der Internetseite www.taf-bw.de abrufbar im Einzelnen beschrieben; zur Nutzung stehen auf bestimmten inner- sowie außerorts befindlichen Streckenabschnitten einzelne, spezifischen Modulen zugeordnete Leistungen bereit.
- **„Testfeldkomponenten“** sind im Testfeld befindliche, zur Datenerhebung eingesetzte technische Anlagen wie Kameras, Sensoren, etc.
- **„Testfeldhaftpflichtversicherung“** ist die zwischen dem Testfeldbetreiber und der BGV-Versicherung AG abgeschlossene „Präzisierung des KVV-Versicherungsschutzes zum Betrieb des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg mit zugehöriger Kooperationsvereinbarung“.
- **„Unfall“** ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
- **„Vertrauliche Informationen“** sind alle mitgeteilten und offenbaren geschützten oder ungeschützten technischen und/oder geschäftlichen Informationen, gleichgültig ob in schriftlicher oder sonstiger Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Nutzungsvertrages sind Regelungen zwischen Testfeldbetreiber und Testfeldnutzer zur Nutzung des Testfeldes.
- (2) Vertragsbestandteile - bei Widersprüchen in nachstehender Rangfolge - sind:
 1. dieser Nutzungsvertrag,
 2. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg (Anlage 1),
 3. der Leistungskatalog mit den einzelnen Leistungsbeschreibungen (Anlage 2),
 4. die Preisliste (Anlage 3),
 5. die auf einem Formblatt abzugebenden Erklärungen des Testfeldnutzers zu technischen sowie personenbezogenen Nutzungserlaubnissen des Testfeldnutzers (Anlage 4),
 6. die Testfeldhaftpflichtversicherung (Anlage 5),
 7. das Übereinkommen von 1968 über den Straßenverkehr („Wiener Übereinkommen“) in der Fassung vom 23.03.2016 (BGBl. 2016 II S. 1306, 1307),
 8. die Regelungen der Vereinten Nationen im Anhang des in Genf am 20. März 1958 des „Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden“ sowie die im Rahmen des in Genf am 25. Juni 1998 ausgearbeiteten globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen des „Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können“,
 9. die Einwilligungserklärung des Testfeldnutzers zum freiwilligen Austausch von kundendefinierten Daten auf Gegenseitigkeit(Anlage 6).
- (3) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg stehen unter www.taf-bw.de zur Einsichtnahme bereit.
- (4) Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Leistungen des Testfeldbetreibers

- (1) Der Testfeldbetreiber stellt dem Testfeldnutzer die vereinbarte Leistung, insbesondere

in Bezug auf Art, Lokation und Umfang entsprechend der Leistungsbeschreibung und Preisliste im Rahmen der bestehenden technischen sowie betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

- (2) Maßgeblich für die Definition des Umfangs der von dem Testfeldbetreiber angebotenen Leistungen ist der in Anlage 2/über www.taf-bw.de abrufbare Leistungskatalog des Testfeldbetreibers mit der dort jeweils aufgeführten Leistungsbeschreibung. Der Testfeldnutzer kann aus den im Leistungskatalog des Testfeldbetreibers angegebenen und nachfolgend aufgeführten Modulen 1 - x nach Maßgabe der geltenden Preisliste auswählen.

(3) Folgende – tageweise buchbare - Module wählt der Testfeldnutzer aus (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Modul1: [...] Tage]
- Modul 2: [...] Tage]
- Modul 3: [...] Tage]
- ...
- ...

- (4) Die Leistungen des Testfeldbetreibers entsprechen dem Stand der Technik.
- (5) Der Leistungskatalog mit den Leistungsbeschreibungen steht auf der Internetseite www.taf-bw.de zur Einsichtnahme bereit. Die geltende Preisliste steht unter www.taf-bw.de zur Einsichtnahme bereit.

§ 4 Pflichten des Testfeldbetreibers

- (1) Der Testfeldnutzer ermöglicht nach Maßgabe dieses Nutzungsvertrages die Nutzung des Testfeldes sowie der Testfeldkomponenten.
- (2) Der Testfeldbetreiber schützt das in seinem Zugriff liegende Portal gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung, Löschung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe.
- (3) Der Testfeldbetreiber ist in Ansehung der Testfeldkomponenten sowie der ausgesandten bzw. zur Verfügung gestellten Daten und 3-D-Karten um Qualitätssicherung bemüht.

§ 5 Pflichten des Testfeldnutzers

- (1) Der Testfeldnutzer muss über sämtliche nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EG–Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche (Betriebs-/Fahr)Erlaubnisse sowie (Zulassungs)Voraussetzungen verfügen.
- (2) Der Testfeldnutzer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Fahrzeugsysteme, die einen Einfluss auf das Führen eines Testfahrzeugs haben, jederzeit vom Fahrer übersteuert oder abgeschaltet werden können.
- (3) Der Testfeldnutzer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass jedes Testfahrzeug und miteinander verbundene Testfahrzeuge, wenn sie in Bewegung sind, einen Fahrer haben (Art. 8 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens).

§ 6 Testfahrzeuge und Fahrer

- (1) Es dürfen nur Testfahrzeuge auf dem Testfeld eingesetzt werden, die nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die nach EG-FGV sowie StVZO erforderliche Betriebserlaubnis, eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ein zugeteiltes Kennzeichen, abgestempelte Kennzeichenschilder und eine ausgefertigte Zulassungsbescheinigung vorliegen müssen.
- (2) Es dürfen nur Fahrer in Testfahrzeugen auf dem Testfeld eingesetzt werden, die über die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Fahrerlaubnis und Führerschein verfügen.
- (3) Der Testfeldnutzer gibt dazu die aus dem Formblatt (Anlage 4) ersichtlichen Erklärungen ab.
- (4) Der Testfeldbetreiber hat für den Testfeldnutzer die Möglichkeit geschaffen, sich eine verbindliche Auskunft zur einsatzbezogenen Zulassungskonformität des Testfahrzeugs bei der TÜV SÜD AG einholen zu können. Die entstehenden Kosten trägt der Testfeldnutzer. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft sowie für etwaige aus der Fehlerhaftigkeit der Auskunft entstehende Schäden übernimmt der Testfeldbetreiber keinerlei Haftung.
- (5) Der Testfeldbetreiber behält sich vor, selbst eine solche Auskunft bei der TÜV SÜD AG auf Kosten des Testfeldnutzers einzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus Sicht des Testfeldbetreibers zulassungskonformitätsbezogene Unsicherheiten bzw. Unklarheiten zu der vorgesehenen Zusatztechnik bzw. den technischen Neueinbauten am Testfahrzeug des Testfeldnutzers bestehen.

§ 7 Daten, 3-D-Karten, Austausch von kundendefinierten Daten auf Gegenseitigkeit

- (1) Der Testfeldbetreiber übernimmt trotz sorgfältiger Beschaffung und Bereitstellung keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verzögerung, Genauigkeit und/oder Verfügbarkeit der vom Testfeld zur Verfügung gestellten bzw. ausgesandten Daten.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Empfang und Übernahme der Daten durch den Testfeldnutzer auf eigene Gefahr und eigenes Risiko erfolgen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vom Testfeld zur Verfügung gestellten bzw. ausgesandten Daten die Steuerung der Testfahrzeuge und insbesondere deren Aktoren nicht beeinflussen. Demgemäß legt der Fahrer des Testfahrzeugs seiner Fahrentscheidung ausschließlich in alleiniger Verantwortung des Fahrers und/oder Testfeldnutzers erhobene eigene Daten zugrunde.
- (4) Der Testfeldbetreiber erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt personenbezogene Daten des Testfeldnutzers ausschließlich zur Erfüllung dieses Nutzungsvertrags. Der Testfeldnutzer akzeptiert die auf der Internetseite www.taf-bw.de abrufbaren datenschutzrechtlichen Hinweise. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Testfeldbetreiber erfolgt nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Testfeldnutzers.
- (5) Der Testfeldbetreiber ist berechtigt, sämtliche dem Testfeldnutzer zur Verfügung gestellten Daten mit einer Kodierung/Verschlüsselung zu versehen, um eine unautorisierte Nutzung zu verhindern. Der Testfeldnutzer ist nicht berechtigt, diese Sicherungen zu beseitigen oder zu umgehen. Der Testfeldbetreiber ist berechtigt, die Kodierungs-/Verschlüsselungstechnik nach dem Stand der technischen Entwicklung und im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit weiterzuentwickeln.
- (6) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten für 3-D-Karten entsprechend. Die 3-D-Karten werden im Falle der Inanspruchnahme der Leistung stichtagsbezogen mit einem Sachstandshinweis zur Verfügung gestellt. Vor der Nutzung im Testfeld hat der Testfeldkunde den Sachstand zu bewerten.
- (7) Der Testfeldnutzer kann in den Austausch von kundendefinierten Daten auf freiwilliger Gegenseitigkeit nach Maßgabe der als Anlage 6 beigefügten Einwilligungserklärung einwilligen.

§ 8 Portal und Zugriffsberechtigungen / Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Testfeldnutzer kann bei dem Testfeldbetreiber nach Maßgabe der vereinbarten Leistungen die Einrichtung von Zugriffsberechtigungen auf ein Portal/eine Datenbank beantragen, über das historische Daten abrufbar sind.
- (2) Die Nutzung des Portals setzt eine Registrierung des Testfeldnutzers voraus. Der

Testfeldnutzer ist verpflichtet, die bei der Anmeldung abgefragten Daten richtig und vollständig mitzuteilen. Um einen erfolgreichen Abruf sicherzustellen, hat der Testfeldnutzer die dort beschriebenen Schritte zur Durchführung eines Abrufs in dem Portal zu beachten. Der Testfeldnutzer erhält die Zugangsdaten nach Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrags und Prüfung und Freischaltung durch den Testfeldbetreiber.

- (3) Der Testfeldnutzer verpflichtet sich, die erhaltenen Zugriffsberechtigungen vertraulich zu behandeln und Vorkehrungen zu treffen, die einen Missbrauch ausschließen. Der Testfeldnutzer ist verpflichtet, die gebotenen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen.
- (4) Der Testfeldnutzer ist verpflichtet, unverzüglich die Änderung der Zugriffsberechtigungen zu veranlassen, sofern er den Verdacht bzw. die Kenntnis von einem Missbrauch hat.
- (5) Der Testfeldnutzer ist verpflichtet, alles im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs Erforderliche zu unternehmen, dass in seinem Verantwortungsbereich liegende Störungen nicht auftreten bzw. solche Störungen unverzüglich behoben werden.
- (6) Der Testfeldbetreiber übernimmt keinerlei Gewähr und Haftung für die Fehlerfreiheit und/oder Vollständigkeit der über das Portal abgerufenen Daten.
- (7) Sind die abgerufenen Daten unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft, so wird der Testfeldnutzer dies dem Testfeldbetreiber unverzüglich anzeigen.

§ 9 Mobilitätsschutz

- (1) Der Testfeldbetreiber stellt Testfahrzeugen einen Mobilitätsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung. Kann das Testfahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt im Testfeld nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Testfeldbetreiber durch ein Abschleppen des Testfahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung dergestalt, dass das Testfahrzeug zu den Garagenplätzen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH verbracht wird. Der Testfeldbetreiber trägt die notwendigen Verbringungskosten bzw. Abschleppkosten des Fahrzeugs.
- (2) Werkstattreparaturen sowie die Verbringung des Testfahrzeugs zu der Vertragswerkstatt des Testfeldnutzers oder einem anderen Standort außerhalb der Garagenplätzen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH sind hierdurch ausdrücklich ausgenommen.

§ 10 Wettbewerbsschutz

- (1) Der gebotene Wettbewerbsschutz wird dadurch erreicht, dass kundenspezifische Daten nur von dem jeweils betroffenen und zugriffsberechtigten Testfeldnutzer über das Portal abgerufen werden können und im übrigen ausschließlich Objektdaten zur Verfügung stehen.
- (2) Das Testfeld steht grundsätzlich jedem Testfeldnutzer zur Verfügung. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass vorbehaltlich abweichender Leistungsvereinbarungen mehrere Testfeldnutzer das Testfeld gleichzeitig nutzen können. Auch im Falle abweichender Leistungsvereinbarungen übernimmt der Testfeldbetreiber keine Gewähr für die Abwesenheit von Testfahrzeugen anderer Testfeldnutzer im Testfeld.

§ 11 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen des vorliegenden Nutzungsvertrags und der unter Bezugnahme auf diesen Nutzungsvertrag geschlossenen Vereinbarungen bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf vertrauliche Informationen, die nachweislich
 - a) zum Zeitpunkt der Mitteilung allgemein bekannt sind oder danach ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
 - b) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei sind oder
 - c) der empfangenden Vertragspartei danach durch einen Dritten mitgeteilt wurden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.
- (3) Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit diesem Vertrag befasst sind auf die vorgenannt geregelte Geheimhaltung verpflichten.

§ 12 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Leistungen des Testfeldes (nach Modulen) werden die Nutzungsentgelte nach der Preisliste (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt. Die aktuell gültigen Preise sind auf der Internetseite www.taf-bw.de einsehbar.
- (2) Die Nutzungsentgelte sind ohne Abzug von Skonto 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Der Testfeldnutzer kann den Testfeldbetreiber widerruflich ermächtigen, die Rechnungsbeträge bei Fälligkeit von seinem Konto im SEPA-Lastschriftverfahren

einziehen.

§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit, Geltung

- (1) Dieser Nutzungsvertrag tritt am ... in Kraft und endet am Seine Laufzeit kann mit Zustimmung beider Vertragsparteien verlängert werden.
- (2) Folgende Bestimmungen gelten auch nach Ablauf der in Abs. 1 definierten Laufzeit dieses Nutzungsvertrages für eine Dauer von fünf Jahren nach Beendigung: Geheimhaltungsverpflichtung (§ 11) sowie Schlussbestimmungen (§ 17).
- (3) Auf Anfrage des Testfeldnutzers in Textform übermittelt der Testfeldbetreiber nach einer Kündigung gegen Erstattung der anfallenden Kosten dem Testfeldnutzer die in Bezug auf ihn vorgehaltenen kundenspezifischen Daten auf einem Datenträger.

§ 14 Haftpflichtversicherung

- (1) Während der Dauer dieses Nutzungsvertrags ist der Testfeldnutzer für die Testfeldnutzung im Rahmen der Testfeldhaftpflichtversicherung (Anlage 5) versichert, auf die verwiesen wird.
- (2) Die An- und Abfahrt zum vereinbarten Testfeld ist nicht über die Testfeldhaftpflichtversicherung versichert.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Sollte es dem Testfeldbetreiber durch Ereignisse höherer Gewalt unmöglich werden, die im Rahmen dieses Nutzungsvertrags übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der Testfeldbetreiber insoweit für die Dauer solcher Ereignisse von der Erfüllung seiner Verpflichtungen entbunden. Dementsprechend entfallen die gegenüber dem Testfeldnutzer bestehenden Verpflichtungen.
- (2) Als Ereignis höherer Gewalt gilt jedes von außen her einwirkende Ereignis, dessen Eintritt auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht vermieden werden kann. Insbesondere sind zu nennen: Krieg, Unruhen, Sabotage, gesetzgeberische Eingriffe, Streik — soweit er von der Rechtsprechung als höhere Gewalt angesehen wird — und Naturkatastrophen.
- (3) Die von Ereignissen höherer Gewalt betroffene Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich über die Einschränkung ihrer Vertragsverpflichtung unterrichten und sich bemühen, die Hindernisse, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen, so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 16 Haftung

- (1) Der Testfeldbetreiber haftet bei einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und höchstens im Umfang des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist in diesen Fällen auf die Deckungssumme der bei dem Testfeldbetreiber bestehenden Haftpflichtversicherung begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung des Testfeldbetreibers ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt sowie für sonstige Ursachen, die von dem Testfeldbetreiber nicht zu vertreten sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- (5) Der Testfeldbetreiber haftet vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Sätze 3 und 4 (Personenschäden, Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit) sowie Absatz 4 (Produkthaftungsgesetz) nicht
 - für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verzögerung oder Genauigkeit sowie Verfügbarkeit der vom Testfeld zur Verfügung gestellten bzw. ausgesandten Daten unter Einschluss der 3-D-Karten,
 - für die in das Portal eingestellten Daten und sonstigen Informationen, für die Sicherheit und den Bestand der Datenkommunikation, welche von dem Testfeld ausgeht,
 - für Störungen in der Datenübermittlung, welche durch technische Fehler oder Konfigurationsprobleme auf der Testfeldnutzerseite oder durch zufallsbedingte Störungen an den Testfeldkomponenten etwa durch Verschmutzungen, Laub, Vereisungen, Wärmeentwicklung entstehen,
 - für Bestand, Eignung und Fehlerfreiheit der vom Testfeldnutzer verwendeten Übertragungsmethoden und der Datenkommunikationsgeräte des Testfeldnutzers.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Nebenbestimmungen gleich in welcher Form außerhalb dieses Nutzungsvertrags und ihrer Anlagen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Nutzungsvertrags und der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

(3) Der Testfeldbetreiber ist wie folgt erreichbar:

- [Ansprechpartner, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse]

Der Testfeldnutzer ist wie folgt erreichbar:

- [Ansprechpartner, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse].

Die Kontaktangaben gelten als richtig, solange sie nicht durch schriftliche Erklärung geändert sind. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, eine inländische Postanschrift zu unterhalten. Eingeschriebene Briefe an diese Anschrift gelten als spätestens binnen drei Zustelltagen als zugegangen. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anforderung sofort den Eingang von E-Mails und Telefaxen zu bestätigen.

(4) Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt auch für etwaige Lücken dieses Vertrags entsprechend.

(5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe.

[Ort], den [Datum]

.....
[Unterschrift vertretungsberechtigte Person Testfeldnutzer]

Karlsruhe, den [Datum]

.....[Unterschrift
vertretungsberechtigte Person Testfeldbetreiber]